

ORDNUNG ZUR REGELUNG DER ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG INTERNATIONALES KUNSTMANAGEMENT

Auf Grund der Vorschriften der §§ 66 II, 84 a, 94, 110 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform – Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG - vom 30. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 752).

§ 1

Anwendungsbereich und Kompetenzen

Diese Zulassungsordnung regelt das förmliche Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement des Zentrums für Internationales Kunstmanagement als gemeinsame Einrichtung der Hochschule für Musik Köln, der Kunstakademie Düsseldorf, der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf und der Kunsthochschule für Medien Köln. Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zentrum für Internationales Kunstmanagement (CIAM).

§ 2

Studienberechtigung

Regelvoraussetzungen für das Studium im Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement sind ein künstlerischer Bachelorgrad oder ein gleichwertiger künstlerischer Hochschulgrad nach erfolgreich abgeschlossenem künstlerischem Studium sowie die erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren gemäß dieser Ordnung, das öffentlich ausgeschrieben wird. In Ausnahmefällen können auch Hochschulabsolventen anderer erfolgreich abgeschlossener Studiengänge zugelassen werden, wenn die Prüfungskommission nach dieser Ordnung die erforderliche, hier insbesondere künstlerische, Eignung und Motivation auf Grund der bisherigen Studien sowie anderer erbrachter Leistungen und erkennbarer Fähigkeiten im Zulassungsverfahren feststellt. Die Einschreibung erfolgt nach Maßgabe der Einschreibungs-Ordnung der Hochschule für Musik Köln nach erfolgreichem Zulassungsverfahren.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement erfolgt nach einem förmlichen Zulassungsverfahren, das im jährlichen Turnus für das jeweilige Wintersemester durchgeführt wird. In einer öffentlichen Ausschreibung des Zentrums werden die Termine, Form und Inhalt der Bewerbungen für das jeweilige Zulassungsverfahren bekannt gemacht.

(2) Der Prüfungsausschuss (§ 5 der Prüfungsordnung) bildet für jedes Zulassungsverfahren eine Prüfungskommission zur Feststellung der studiengangs-bezogenen Eignung (im folgenden Prüfungskommission), der drei Personen (davon mindestens ein Professor) aus den am Studiengang beteiligten Lehrenden angehören; bei Verhinderung von Prüfungskommissionsmitgliedern ernennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kurzfristig Ersatzmitglieder.

(3) Das Zulassungsverfahren dient der Feststellung von künstlerischer und wissenschaftlicher Eignung und Motivation für das angestrebte Studium. Die Prüfungsmaßstäbe für die Feststellung dieser Eignung und Motivation folgen den Zielen des

Masterstudienganges Internationales Kunstmanagement, wie sie in § 1 der Prüfungsordnung im Dienste der Kunst festgehalten sind. Die Bewerber/innen haben nachzuweisen, dass sie

die hierfür erforderlichen Ausgangsqualifikationen besitzen und danach zu erwarten ist, dass sie die Studienziele erreichen können; bei den Bewerber/innen in Ausnahmefällen gemäß § 2 Satz 2 mit erfolgreich absolvierten Erststudien, die nicht hauptsächlich künstlerischer Art sind, wird im Zulassungsverfahren selber besonderer Wert auf die Feststellung künstlerischer bzw. kunstbezogener Qualifikationen mit dem Verständnis für künstlerische Arbeitsprozesse und deren Unterstützung sowie Vermittlung gelegt. Die Abschlussnoten des Erststudiums sind insoweit relevant, als sie Rückschlüsse zum einen für den Vergleich der Bewerber/innen untereinander und zum anderen im Hinblick auf die Ziele des Studienganges zulassen. Weitere Voraussetzungen sind gute deutsche und weitere, insbesondere englische Sprachkenntnisse.

(4) Das Zulassungsverfahren verläuft in zwei Abschnitten, wobei der 2. Abschnitt nur nach erfolgreicher Absolvierung des 1. Abschnittes durchgeführt wird:

1. Abschnitt

Form- und fristgerechter Antrag auf Zulassung zum Studium entsprechend der Ausschreibung gemäß Abs. 1 Satz 2, dem die folgenden Unterlagen beizufügen sind:

- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Erststudiums
- Lebenslauf einschl. der Darstellung des bisherigen Ausbildungsgangs und der berufsbezogenen Tätigkeiten, insbesondere in kulturellen Bereichen, sowie bisheriger künstlerischer und kunstbezogener Betätigungen; hinzu kommt eine Darstellung der Motive für die Bewerbung
- Schriftliche Erörterung (max. 15.000 Zeichen) eines von drei kunstbezogenen Themen, die mit der Ausschreibung gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Auswahl gestellt werden.

2. Abschnitt

Gespräch vor der Prüfungskommission, das in der Regel als Gruppengespräch mit mehreren (bis zu fünf) Bewerbern/innen gleichzeitig bei einer Dauer von mind. einer Stunde insgesamt durchgeführt wird; ergänzende Einzelgespräche mit Bewerbern/innen sind möglich. Das Gespräch behandelt Fragen, die einen Bezug auf die Ziele und Inhalte des Masterstudienganges aufweisen und die in Abs. 3 behandelten Ziele und Maßstäbe des Zulassungsverfahrens entsprechend den im 1. Abschnitt nachgewiesenen persönlichen Qualifikationen der Bewerber/innen betreffen.

(5) Am Ende des 1. Abschnittes gemäß Abs. 4 Nr. 1 trifft die Prüfungskommission mehrheitlich mit Ja/Nein die Entscheidung, ob der/die Bewerber/in zum Gespräch nach Abs. 4 Nr. 2 zugelassen wird. Dabei fungiert jeweils ein Mitglied der Prüfungskommission als Erstgutachter der schriftlichen Bewerbung mit einer kurzen schriftlichen Begründung seiner Entscheidung, wozu die anderen Mitglieder schriftlich kurz Stellung nehmen.

(6) Im 2. Abschnitt fungiert ein Mitglied der Prüfungskommission als Vorsitzender, der sowohl die Gesprächsführung mit den Bewerbern/innen als auch die Leitung der Verhandlungen über die Bewertung der Bewerber/innen übernimmt. Die Gespräche mit den Bewerbern/innen sind nicht öffentlich; die Verhandlungen über die Bewertung finden zudem unter Ausschluss der Bewerber/innen statt. Das Ergebnis (Ja/Nein) wird mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Prüfungskommission festgestellt. Den Bewerbern/innen wird das Ergebnis schriftlich mitgeteilt; auf Anfrage soll ihnen eine mündliche Begründung durch ein Mitglied der Prüfungskommission gegeben werden.

§ 4**Protokolle, Bescheide, Einsicht in die Unterlagen**

- (1) Die im 1. Abschnitt des Zulassungsverfahrens abgelehnten Bewerber erhalten eine schriftliche Mitteilung über ihre Nichtzulassung nach Abschluss des 1. Abschnitts gemäß § 3 Abs. 4. Nach Durchführung der Auswahlgespräche des 2. Abschnitts gemäß § 3 Abs. 4 wird den abgelehnten Bewerbern dies schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die zukünftigen Studierenden des Masterstudienganges werden mit einem Zulassungsbescheid benachrichtigt.
- (3) Über die Durchführung der Zulassungsgespräche ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den teilnehmenden Prüfern zu unterzeichnen. Eine Einsichtnahme ist für die Frist von vier Wochen nach Abschluss des Zulassungsverfahrens während der Öffnungszeiten im Institut für internationales Kunstmanagement möglich.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Einschreibungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 06.04.2006 gemäß § 22 Abs. 1 HG sowie der Genehmigung im Hochschul-Amtsblatt durch den Rektor der Hochschule für Musik vom 22.08.2006 (AZ.: 7/2006)

Köln, den 10.11.2006

**Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka**